



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Studienordnung

für den

Diplom-Studiengang

Elektrische Energiesysteme

Kooperatives Studium mit integrierter Ausbildung (KIA)

an der

Hochschule Zittau/Görlitz

vom

06.08.2014

**Studienordnung
für den Diplom-Studiengang Elektrische Energiesysteme (KIA)
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2013, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Studienordnung für den Studiengang Elektrische Energiesysteme (KIA) als Satzung.

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)	4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums	5
II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	5
§ 5 Ziel des Studiums	5
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums	6
§ 7 Modulhandbuch	7
III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	7
§ 8 Zuständigkeiten	7
§ 9 Veranstaltungsarten	8
§ 10 Studienberatung	8
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
§ 11 Inkrafttreten	9

Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
Anlage 2: Modulhandbuch

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Elektrische Energiesysteme (KIA) Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Diplom-Studienganges an der Hochschule Zittau/ Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz müssen die Studienvoraussetzungen gemäß § 17 SächsHSFG und gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vorliegen. Der Zugang setzt in der Regel die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine einschlägige Meisterprüfung voraus. Zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz berechtigt außerdem die bestandene Zugangsprüfung nach § 17 Abs. 5 SächsHSFG.

(2) Für die Zulassung zum Studium im Diplom-Studiengang „Elektrische Energietechnik“ (KIA) ist der Abschluss eines Vertrages zur berufspraktischen Ausbildung des Bewerbers in einem dem Studium entsprechenden Beruf mit einem geeigneten Unternehmen erforderlich.

(3) Besonders wünschenswerte Qualifikationsmerkmale für ein Studium im Diplom-Studiengang „Elektrische Energiesysteme (KIA)“ sind fundierte Kenntnisse in Mathematik, Physik und Deutsch sowie in einer Fremdsprache, vorzugsweise Englisch.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und abprüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift

der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Diplom-Studium „Elektrische Energiesysteme (KIA)“ beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich Praktika, der berufspraktischen Ausbildung und der Diplom-Arbeit sowie deren Verteidigung umfasst zehn Semester.

(3) Das Studium im Diplom-Studiengang „Elektrische Energiesysteme“ (KIA) beinhaltet vier Teilzeitsemester entsprechend Anlage 1 dieser Studienordnung. In diesen Semestern findet eine mehrfach wechselnde Tätigkeit der Studierenden an der Hochschule und in Unternehmen entsprechend § 2 Abs. 2 statt. Über die genauen Zeiträume an der Hochschule und in den Unternehmen wird zu Beginn des jeweiligen Studienjahres informiert. Die Anwesenheitsphasen an der Hochschule und in den Unternehmen teilen sich annähernd paritätisch auf.

(4) Zusätzlich zu den im Studienablaufplan aufgeführten Modulen werden im ersten Semester, in der Regel im September, Propädeutika und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die genauen Termine werden rechtzeitig vor Beginn des Studiums bekannt gegeben.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Ziel des Studiums

(1) Der Diplom-Studiengang „Elektrische Energiesysteme (KIA)“ an der Hochschule Zittau/Görlitz wird mit dem Ziel angeboten, Fachleute für den internationalen Einsatz auf den Gebieten Elektroenergieversorgung, Regenerative Energiesysteme und Energiewirtschaft auszubilden und ist durch eine interdisziplinäre Form des Kompetenzerwerbs und der Stoffvermittlung gekennzeichnet. Das Ziel besteht darin, ein ausgeprägtes Verständnis für die Einheit von technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhängen zu entwickeln.

(2) Das Studium soll die Absolventen und Absolventinnen auf eine berufliche Tätigkeit in den im Absatz 1 genannten Einsatzgebieten vorbereiten. Da die Absolventinnen und Absolventen des Diplom-Studienganges anpassungsfähig an neue berufliche Entwicklungen sein müssen, wird auf den Erwerb solider Grundlagen auf den Gebieten Elektrotechnik und Kommunikationstechnik großer Wert gelegt. Darüber hinaus erwerben die Studierenden rechtliche, sprachliche und interkulturelle Kompetenz.

(3) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Die Studierenden sollen Fähigkeiten kultivieren, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
6. aktives und passives Kritikvermögen.

(4) Des Weiteren sollen die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sein, wechselnde Aufgaben im Berufsleben durch Erweiterung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in Wissenschaft und Technik zu übernehmen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Diplom-Studienganges „Elektrische Energiesysteme (KIA)“ an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- Wahlpflichtmodule (Abs.4),
- das Abschlussmodul (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs.6).

(3) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende eingeschrieben haben.

(5) Das Abschlussmodul im achten Studiensemester beinhaltet die Diplom-Arbeit und deren Verteidigung. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i.S.d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören

nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Diplom-Studienganges „Elektrische Energiesysteme (KIA)“ sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <https://web.hsztg.de/Modulkatalog/> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehrformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte und Noten,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Für die Module des Diplom-Studienganges „Elektrische Energiesysteme (KIA)“ und deren Beschreibungen ist die Studiendekanin/der Studiendekan der betreffenden Fakultäten zuständig.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Die Fakultät Elektrotechnik und Informatik ist für den Diplom-Studiengang „Elektrische Energiesysteme (KIA)“ gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieser Fakultät fallen, werden von der dafür fachlich zuständigen Fakultät angeboten. Die Fakultäten Maschinenwesen, Mathematik- und Naturwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften sowie das Zentrum für Kommunikation und Information (ZKI) erbringen Dienstleistungen in Form der Übernahme von Modulen nach dem Dienstleistungsprinzip der Hochschule Zittau/Görlitz.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Informatik bestellt eine Studienkommission Elektrotechnik (Elektrische Energiesysteme). Diese setzt sich paritätisch aus Lehrenden und Studierenden der Fakultät zusammen. Lehrende anderer Fakultäten können auch berufen wer-

den. Die Aufgabe der Studienkommission besteht in der Koordination, der inhaltlichen Gestaltung des Studiums und in der Erarbeitung verbindlicher Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Diplom-Studiengangs für den Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Informatik.

(3) Für die Einhaltung der Prüfungsordnung des Diplom-Studienganges „Elektrische Energiesysteme (KIA)“ ist der Prüfungsausschuss der Fakultät Elektrotechnik und Informatik zuständig.

§ 9 Veranstaltungsarten

(1) Im Diplom-Studiengang „Elektrische Energiesysteme (KIA)“ wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4) und
4. durch Laborpraktika (Absatz 5).

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen (wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten).

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Die Laborpraktika dienen dem Ziel, den Lehrstoff an praktischen Beispielen und Anwendungen zu verdeutlichen und praktische Fertigkeiten auszuprägen.

(6) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1 – 5) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einer durch die Fakultät bestimmten Lehrkraft angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Diplom-Studiengangs „Elektrische Energiesysteme (KIA)“. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studienseesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studienseester an einer Studienberatung teilnehmen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2014.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Elektrotechnik und Informatik vom 08.01.2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 06.08.2014.

Zittau/Görlitz am 06.08.2014

Der Rektor



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

191950 Signale und Systeme	V			2									5	6		
	S/Ü			2.5												
	P			0.5												
100950 Betriebswirtschaftslehre	V				2								4	5		
	S/Ü				2											
	P															
191850 Fremdsprachen I (rezeptive Sprach- tätigkeiten)	V												4	3		
	S/Ü				2	2										
	P															
100180 Mikrorechentchnik	V				2								4	5		
	S/Ü				1											
	P				1											
101010 Objektorientierte Programmierung	V				2								4	5		
	S/Ü															
	P				2											
196300 Allgemeinwissenschaftliche Grund- lagen (AWG) plus	V					4							6	4		
	S/Ü					2										
	P															
101150 Elektrische Maschinen	V						2						4	4		
	S/Ü						2									
	P															
193650 Regelungstechnik I	V						2						5	6		
	S/Ü						2									
	P						1									
194700 Steuerungstechnik I/Speicherprogrammierbare Steue- rungen	V						2						4	5		
	S/Ü						2									
	P															
142000 Ingenieurpraktikum	V							x					0	30		
	S/Ü							x								
	P							x								
194050 Elektromagnetische Verträglichkeit	V								2				4	5		
	S/Ü								1							
	P								1							
193900 Leistungselektronik/Elektrische Antriebe	V								2				5	5		
	S/Ü								2							
	P								1							
Wirtschaftswissenschaftlich orientiertes Wahlpflichtmodul 5 ECTS-Punkte																
101770 Arbeitswissenschaften	V									2			4	5		
	S/Ü									1						
	P									1						
101800 Controlling	V									2			4	5		
	S/Ü									2						
	P															
101750	V									2			4	5		

	Investition und Finanzierung	S/Ü								2				
		P												
	101780 Unternehmensführung / Organisationsmanagement	V								2		4	5	
		S/Ü								2				
		P												
	101790 Volkswirtschaftslehre	V								2		4	5	
		S/Ü								2				
		P												
	196150 Abschlussmodul (Diplom-Arbeit und Verteidigung)	V										4	30	
		S/Ü												
		P												
		W								4				
SWS			28	17	20	14	8	13	0	9	¹	4	113	-
ECTS-Punkte			30	9	29	15	7	15	30	10	5	30	-	180
Vertiefungs- oder Studienrichtung Kommunikationstechnik														
	194300 Elektronische Schaltungstechnik	V						4					5	5
		S/Ü						1						
		P												
	194100 Grundlagen der Kommunikationstechnik	V						2					5	5
		S/Ü						2						
		P						1						
	101140 Softwaretechnologie	V						2					4	5
		S/Ü												
		P						2						
	125900 Bildverarbeitung	V								2			4	5
		S/Ü								2				
		P												
	194450 Einführung in die Künstliche Intelligenz	V								2			4	5
		S/Ü								2				
		P												
	195550 Kommunikationsnetze	V								2			5	5
		S/Ü								2				
		P								1				
	192000 Signalverarbeitung	V								2			4	5
		S/Ü								2				
		P												
	192150 DSP-Programmierung	V								2			4	4
		S/Ü								2				
		P												
	194400 Elektromagnetische Wellenausbreitung	V								3			4	6
		S/Ü								1				
		P												

195700 Elektronik- Konstruktion	V									2	4	5			
	S/Ü									2					
	P														
194350 Hochfrequenztechnik	V									2	4	5			
	S/Ü									1					
	P									1					
192050 Optische Übertragungstechnik	V									2	4	5			
	S/Ü									2					
	P														
SWS Studienrichtung															
ECTS-Punkte Studienrichtung															
											14	17	20 ¹	51	-
											15	20	25	-	60
Vertiefungs- oder Studienrichtung Intelligente Netze und Anlagen															
195450 Berechnung Elektrischer Netze	V						3					5	5		
	S/Ü						2								
	P														
195400 Elektroenergetische Geräte	V						2					5	5		
	S/Ü						2								
	P						1								
101470 Hochspannungstechnik	V						3					5	5		
	S/Ü						1								
	P						1								
192900 Elektroenergieanlagen	V									2		5	5		
	S/Ü									2					
	P									1					
191300 Gebäudeautomation/ Energiema- nagement	V									2		5	5		
	S/Ü									2					
	P									1					
195550 Kommunikationsnetze	V									2		5	5		
	S/Ü									2					
	P									1					
192950 Schutztechnik	V									2		4	5		
	S/Ü									1					
	P									1					
193000 Beanspruchungen in Energieanla- gen	V									2		4	4		
	S/Ü									1					
	P									1					
195500 Betrieb intelligenter Netze	V									2		4	5		
	S/Ü									1					
	P									1					
101950 Energie- und Kraftwerkstechnik	V									3		4	5		
	S/Ü									1					
	P														

	193950 Photovoltaik, Wind- und Wasserkraft	V								2		4	5	
		S/Ü									2			
		P												
Elektrische Energietechnik - Wahlpflichtmodul (Auswahl von zwei Modulen) 6 ECTS-Punkte														
	197900 Beleuchtungstechnik	V								2		2	3	
		S/Ü												
		P												
	197850 Hochspannungsmess- und Isolier- technik	V								1		2	3	
		S/Ü								0.5				
		P								0.5				
	197950 Wirtschaftliche Elektroenergiever- sorgung	V								2		2	3	
		S/Ü												
		P												
SWS Studienrichtung								15		19	16 ¹		50	-
ECTS-Punkte Studienrichtung								15		20	25		-	60
Vertiefungs- oder Studienrichtung Regenerative Energiesysteme														
	195450 Berechnung Elektrischer Netze	V						3				5	5	
		S/Ü						2						
		P												
	195400 Elektroenergetische Geräte	V						2				5	5	
		S/Ü						2						
		P						1						
	101470 Hochspannungstechnik	V						3				5	5	
		S/Ü						1						
		P						1						
	192900 Elektroenergieanlagen	V								2		5	5	
		S/Ü								2				
		P								1				
	191300 Gebäudeautomation/ Energiema- nagement	V								2		5	5	
		S/Ü								2				
		P								1				
	195550 Kommunikationsnetze	V								2		5	5	
		S/Ü								2				
		P								1				
	192950 Schutztechnik	V								2		4	5	
		S/Ü								1				
		P								1				
	101950 Energie- und Kraftwerkstechnik	V								3		4	5	
		S/Ü								1				
		P												
	193950 Photovoltaik, Wind- und Wasser-	V								2		4	5	
		S/Ü								2				

	kraft	P												
	103630 Solare Energietechnik	V								2		4	4	
		S/Ü								2				
		P												
	194200 Speichertechniken/Elektromobilität	V								2		4	5	
		S/Ü								2				
		P												
Elektrische Energietechnik - Wahlpflichtmodul (Auswahl von zwei Modulen) 6 ECTS-Punkte														
	197900 Beleuchtungstechnik	V								2		2	3	
		S/Ü												
		P												
	197850 Hochspannungsmess- und Isolier- technik	V								1		2	3	
		S/Ü								0.5				
		P								0.5				
	197950 Wirtschaftliche Elektroenergiever- sorgung	V								2		2	3	
		S/Ü												
		P												
SWS Studienrichtung							15		19	16 ¹		50	-	
ECTS-Punkte Studienrichtung							15		20	25		-	60	
SWS des Studiengangs			28	17	20	14	8	28	0	28	16	4	163	-
ECTS-Punkte des Studiengangs			30	9	29	15	7	30	30	30	30	30	-	240

Umfang der Berufsspezifik Elektrotechnik (KIA)*):

Semester									
1		1.2		2.2		3.1		3.2	
SWS	ECVET	SWS	ECVET	SWS	ECVET	SWS	ECVET	SWS	ECVET
3	6	3	6	1	2	2	4	1	2

*) Die erfolgreiche Belegung der Lehreinheiten „Berufsspezifik“ ist Voraussetzung für die Erlangung der Kammerprüfungsreife.

Legende:

SWS	= Semesterwochenstunden
V	= Vorlesung
S/Ü	= Seminar/Übung
P	= Praktikum
W	= Weiteres
ECTS	= European Credit Transfer System (1 ECTS = 30 h)
ECVET	= European Credit System for Vocational Education and Training (1 ECVET = 30 h)

Anlage 2: Modulhandbuch

<https://web.hszg.de/Modulkatalog/>